

Energiekostenzuschuss

Vorlage: empfohlener Musterbericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Antrag zur Gewährung eines Energiekostenzuschusses II

Bericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses gemäß der Richtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen II“

Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater-, Bilanzbuchhalter - Musterbericht der Austria Wirtschaftsservice (AWS), mit dessen Erarbeitung antragstellende Unternehmen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter gem. Punkt 11.2. „Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2“ (Entwurf, veröffentlicht am 8.11.2023) zu beauftragen haben.

Für im Rahmen der Energiekostenzuschuss-Richtlinie von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern/Bilanzbuchhaltern zu treffenden Feststellungen und die darüber zu erstellenden Berichte über Feststellungen gilt, dass die den jeweiligen Feststellungen zu Grunde liegenden vom Förderungswerber dem/der WP/StB/BiBu vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise keiner materiellen Prüfung durch den/die WP/StB/BiBu zu unterziehen sind. Die Feststellungsleistungen haben, soweit verfügbar, primär auf Grundlage der vorgelegten Daten des Rechnungswesens zu erfolgen, sofern die benötigten Daten daraus nicht erhältlich sind, kann auf sonstige Unterlagen oder Nachweise zurückgegriffen werden.

AN

Name
Titel Vorname Nachname, nachg. Titel
Strasse / Gasse / Platz
PLZ Ort
Land

Berichtausstellende Organisation:

Name der
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung

Ort, TT/MM/JJJJ

Bericht über vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses gemäß der Richtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen II“

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt.

Zweck der Untersuchungshandlungen

Die durchgeführten Untersuchungshandlungen dienen ausschließlich dazu, Sie bei der Antragstellung gemäß Punkt 11.1 der Richtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen II“ (in weiterer Folge als „Richtlinie“ bezeichnet) vom 10.11.2023 bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) durch die erforderlichen Feststellungen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Energiekostenzuschusses zu unterstützen, und sind diejenigen, mit deren Durchführung Sie uns beauftragt haben. Die Information über die Durchführung der Untersuchungshandlungen und diese Berichterstattung werden wir in der für die Beantragung des Energiekostenzuschusses II vorgesehenen elektronischen Erfassungsmaske durch Beifügung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unterfertigung erteilen, sofern im Bericht keine Feststellungen enthalten sind, die einer Antragstellung entgegenstehen.

Untersuchungshandlungen und Feststellung der Ergebnisse

Im Folgenden fassen wir unsere Untersuchungshandlungen zusammen und geben unsere Ergebnisse zu den oben genannten Untersuchungshandlungen wieder:

[Soweit anwendbar: Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten sind die getroffenen Annahmen zum Sachverhalt und/oder die gewählte Rechtsauslegung bei der(-n) jeweils betroffenen Feststellung(en) darzulegen. Es wird empfohlen, folgenden Passus zu der(-n) jeweiligen betroffenen Feststellung(en) aufzunehmen:

Die Feststellungen [Die Feststellung] beruhen [/-t] auf folgenden Annahmen [folgender Annahme] zum Sachverhalt:

[Bitte Annahmen anführen.]

Die Feststellungen [Die Feststellung] beruhen [/-t] auf folgender Rechtsauslegung:

[Bitte Rechtsauslegung darlegen].

[Handelt es sich um einen antragsfähigen Neugründer, entfällt dieser Teilstrich:]

- Wir haben untersucht, ob die von Ihnen als Förderungswerber im Antrag angegebene Branche laut Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung mit jener in der zuletzt verfügbaren Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung angegebenen Branche übereinstimmt.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

[Nur für Anträge in den Berechnungsstufen 3 und 4, bei denen das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens Voraussetzung ist:]

Ermittlung der Energieintensität	
Abrechnungsperiode (2021 oder 1-6 2022)	
Umsatz gem. JA/Zwischenabschluss/Saldenliste	
+/- Vorratsveränderungen fert./unfert. Erzeugnisse *)	
+/- Vorratsveränderungen Handelswaren/ -dienstleistungen *)	
- Käufe von Waren und DL zum Wiederverkauf ("HANDELSWAREN")	
Produktionswert	
Energiekosten	
Energieintensität (Verhältnis Energiekosten/Produktionswert)	

*) kann bei Heranziehen der Zahlen für 2022 entfallen

als HANDELSWAREN gelten ausschließlich Waren, die im Wesentlichen unverändert wiederverkauft werden (es entsteht kein Produkt neuer Verkehrsgängigkeit)

Allfällige Erläuterungen/ Besonderheiten zur Ermittlung des Produktionswertes:

- Wir haben untersucht, ob den uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise der von Ihnen als Förderungswerber im Antrag vorgenommenen Einordnung als energieintensives Unternehmen, mit Betriebsstätte in Österreich, zu Grunde liegen und eine Ermittlung des Produktionswertes gemäß obenstehender Darstellung vorgenommen wurde.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

[Im Falle einer Beantragung durch einen gemeinnützigen Rechtsträger:]

- Wir haben untersucht, ob die von Ihnen als Förderungswerber im Antrag angeführten Kosten auch in den uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens dem unternehmerischen Bereich zugeordnet sind.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

FESTSTELLUNGEN ZU ENERGIEKOSTEN

TREIBSTOFFKOSTEN (nur im Falle einer Beantragung in der Basisstufe 1 möglich)

Ermittlung der Treibstoffpreise		
	Benzin	Diesel
Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Treibstoffkosten		
Treibstoffverbrauch im Förderzeitraum in Liter		
Treibstoffkosten (brutto) im Förderzeitraum in EUR		
Vorsteuerabzugsberechtigte Treibstoffkosten		
Treibstoffverbrauch im Förderzeitraum in Liter		
Treibstoffkosten (netto) im Förderzeitraum in EUR		
Gesamtverbrauch im Förderzeitraum in Liter		
Gesamtkosten (exkl. abzugsfähiger USt.) im Förderzeitraum in EUR		
Preis pro Liter (inkl. MöSt) im Förderungszeitraum in EUR		
Förderungsfähiger Preis pro Liter (exkl. MöSt) im Förderungszeitraum in EUR		
Gesamt Treibstoffverbrauch in Liter		
Förderungsfähiger Preis pro Liter für Treibstoffe in EUR		

Allfällige Anmerkungen zur Behandlung der MÖSt:

Bei Zutreffen bitte ankreuzen:

auf die Herausrechnung von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Treibstoffkosten wurde verzichtet

- Wir haben untersucht, ob die von der aws-Homepage verfügbare allgemeine Berechnungshilfe, eine gleichwertige Berechnungshilfe Treibstoffe vom Unternehmen oder gleichwertige Ableitungen aus dem Rechnungswesen verwendet wurden.

Wir haben die vier betragsmäßig größten Rechnungen eingesehen und eine Übereinstimmung mit der uns vorgelegten tabellarischen Aufstellung nachvollzogen.

Weiters haben wir nachvollzogen, dass die Mineralölsteuer in Abzug gebracht wurde und dass Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) nur dort verrechnet wurden, wo keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

- Wir haben untersucht, ob den von Ihnen als Förderungswerber im Antrag sowie in der abgebildeten Tabelle angeführten Treibstoff-Gesamtkosten die uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise zu Grunde liegen und ob beim ermittelten förderungsfähigen Preis pro Liter im Förderungszeitraum die Mineralölsteuer sowie die abzugsfähige Umsatzsteuer abgezogen wurde. Eine allfällige CO2-Bepreisung ist gemäß Information der aws nicht abzuziehen.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

STROM-/ ERDGAS-/ WÄRME-KÄLTE-KOSTEN

- Wir haben die Kosten auf Basis der von der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, eine vom Unternehmen vorgelegte gleichwertigen Berechnungshilfe, oder gleichwertige Ableitungen aus dem Rechnungswesen wie folgt untersucht:
 - 1-10 Zählpunkte → Rechnungen für 1 Zählpunkt für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
 - 11-20 Zählpunkte → Rechnungen für 2 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
 - 21-30 Zählpunkte → Rechnungen für 3 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
 - Usw. bis maximal Rechnungen für 10 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum

Wir haben die Übereinstimmung des Arbeitspreises pro kWh und des Stromverbrauches nachvollzogen. Insbesondere haben wir nachvollzogen, dass lediglich der Arbeitspreis (Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbraucherpreis bezieht) herangezogen wurde.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

- Wir haben untersucht, ob den von Ihnen als Förderungswerber im Antrag angeführten Strom-/ Erdgas-/ bzw. Wärme-Kälte-Kosten die uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise zu Grunde liegen.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

HEIZÖL-/HOLZPELLETS-/HACKSCHNITZEL-KOSTEN

- Wir haben untersucht, ob die von der aws-Homepage verfügbare Berechnungshilfe, eine vom Unternehmen vorgelegte gleichwertige Berechnungshilfe, oder gleichwertige Ableitungen aus dem Rechnungswesen vom Unternehmen verwendet wurden.

Die drei betragsmäßig größten Rechnungen je beantragter Energieart wurden eingesehen und die Übereinstimmung mit der tabellarischen Aufstellung nachvollzogen. Weiters wurde nachvollzogen, dass bei der Energieart Heizöl (sofern beantragt) Mineralölsteuer in Abzug gebracht wurde und dass bei allen beantragten Energiearten Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) nur dort verrechnet wurden, wo keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

[Zusätzlich im Falle einer in der Basisstufe beantragten Zuschusshöhe über EUR 125.000 in einer Förderungsperiode oder einer Beantragung in den Berechnungsstufen Stufe 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie zur Betriebsverlustermittlung:]

- Wir haben untersucht, ob
 - den für Zwecke der halbjährlichen Betriebsverlustermittlung verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen, sowie ob
 - ob die vom Förderungswerber vorgelegten einmaligen Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

Ermittlung des EBITDA der Förderungsperiode (6 Monate)	
Umsatzerlöse	
Bestandsveränderungen	
Aktivierete Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Personalaufwand	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
EBITDA	

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

[Zusätzlich im Falle einer in der Basisstufe beantragten Zuschusshöhe über EUR 125.000 in einer Förderungsperiode oder einer Beantragung in den Berechnungsstufen Stufe 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie zur EBITDA-Absenkung:]

- Wir haben untersucht, ob
 - den für Zwecke der halbjährlichen EBITDA-Ermittlung der betreffenden Förderungsperiode des Jahres 2023 sowie der Vergleichsperiode des Jahres 2021 verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen,
 - eine allfällig vorgenommene Aliquotierung jährlicher oder anderer Zahlen für die Vergleichsperiode des Jahres 2021 aus den von Ihnen als Förderungswerber vorgelegten Abschlüssen oder Berichten rechnerisch nachvollzogen werden kann, sowie ob
 - ob die vom Förderungswerber vorgelegten einmaligen Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

Ermittlung des EBITDA der Förderungsperiode (6 Monate)	
Umsatzerlöse	
Bestandsveränderungen	
Aktivierete Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Personalaufwand	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
EBITDA	

Ermittlung des EBITDA des Vergleichszeitraumes (6 Monate)	
Umsatzerlöse	
Bestandsveränderungen	
Aktivierete Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Personalaufwand	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
EBITDA	

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

Die Ergebnisse unserer Untersuchungshandlungen beziehen sich auf die Darstellungen im beiliegenden Antrag.

Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers

Unser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt.

Für Zwecke dieses Auftrags bestehen spezifische Unabhängigkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie, die von uns zu beachten sind.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen noch mit den International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Review Engagements (ISRE) oder International Standards on Assurance Engagements (ISAE) darstellen, geben wir keine Zusicherung über den geplanten Antrag für einen Energiekostenzuschuss durch Ihre Gesellschaft bei der aws zum TT. Monat JJJJ ab.

Weiters wurde auftragsgemäß keine materielle Prüfung der dem Antrag zu Grunde liegenden Daten vorgenommen.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend

sind. Die durchgeführten Untersuchungshandlungen sind möglicherweise nicht für andere Zwecke geeignet.

Sie sind für die Zusammenstellung aller Unterlagen, Nachweise und Berechnungen, zu denen die vereinbarten Untersuchungshandlungen durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit dem Einbringen eines Förderantrags gemäß Pkt. 11.1 der Richtlinie verantwortlich. Sie sind für die Auswahl der entsprechend der Richtlinie durchgeführten Untersuchungshandlungen verantwortlich und dafür, dass diese für Ihre Zwecke geeignet sind.

Verwendungsbeschränkung

Diese Untersuchungshandlungen dienen dazu, Ihr Unternehmen beim Einbringen eines geplanten Antrags für einen Energiekostenzuschuss bei der aws zu unterstützen. Unser Bericht mit den Feststellungen zu unseren Untersuchungshandlungen darf nur an die aws und unter den in Punkt 11.4 der Richtlinie genannten Haftungsregelungen weitergegeben werden. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Da unser Bericht nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf er weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in solchen Veröffentlichungen auf ihn Bezug genommen werden.

Der Bericht spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung des Berichts ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Ort,

TT. Monat JJJJ

Name

Unterschrift

Beilagen

Vom Auftraggeber unterfertigter Antrag

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)